

Kooperationsvereinbarung

vom 28.08.2018

zwischen

der	dem
Martin-Niemöller-Gesamtschule Apfelstr. 210 33611 Bielefeld	Förderverein Martin-Niemöller-Gesamtschule e.V. Apfelstr. 210 33611 Bielefeld
im Folgenden Schule genannt	im Folgenden Förderverein genannt

1 - Ziel

Die nachfolgende, auf Dauer angelegte Kooperationsvereinbarung dient der Zusammenarbeit der Schule mit dem Förderverein als außerschulischem Partner gemäß § 9 Abs. 3 SchulG NRW und ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler im Sinne eines gemeinschaftlichen partnerschaftlichen Handelns ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild, das Schulprogramm und das Ganztagschulkonzept der Schule zugrunde gelegt.

2 - Grundsätze

- (1) Die Schule und der Förderverein erarbeiten gemeinsam eine Konzeption für die ausgewählten Vorhaben. Die Schule wird die erforderliche innerschulische Abstimmung - insbesondere in den schulischen Gremien - unter Beteiligung des Fördervereins rechtzeitig veranlassen und die organisatorische Einbindung in den Schulalltag gewährleisten. Der Förderverein soll in schulische Gremien eingeladen werden, soweit diese Gegenstände behandeln, die die Kooperation oder individuelle Problemlagen einzelner am Projekt Beteiligter betreffen.
- (2) Für die Kooperationspartner handeln der Schulleiter einerseits und ein Mitglied des Vorstands andererseits. Dritte können für die Durchführung bestimmter Aufgaben benannt werden.
- (3) Der Kooperationspartner wird spätestens 3 Monate nach Abschluss eines Projektes, bei mehrjährigen Vorhaben jährlich bis zum Schuljahresende, über den Verlauf des Projektes berichten.

3 - Gemeinsame Vorhaben

Für die inhaltlichen und organisatorischen Beschreibungen von Vorhaben und Projekten sowie dessen Beginn und Dauer sind individuell erarbeitete Konzepte verbindlich, welche die in dieser Kooperationsvereinbarung getroffenen Regelungen berücksichtigen.

4 - Personal

(1) Der Förderverein verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Förderverein stehen. Der Förderverein ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

(2) Der Förderverein trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule im Sinne des Schulgesetzes mitwirken,
- die Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter und der Reife der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahrnehmen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes einhalten,
- die für die Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen einhalten sowie die Schulordnung wahren.

(3) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 a BZRG,
- Erklärung über die erfolgte Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- schriftliche Erklärung, ob ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Der Förderverein verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich.

5 - Fachliche Abstimmung

Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Fördervereins direkt und einvernehmlich getroffen.

6 - Aufsicht

Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Unbeschadet der Gesamtverantwortung wird die Aufsichtspflicht der Schule während des Ganztagsangebots durch den Förderverein für die Schule ausgeübt.

7 - Kosten

Der Ausgleich der anfallenden Personal- und Sachkosten wird im Vorfeld abgestimmt. Eine einvernehmliche Lösung ist Grundvoraussetzung einer jeden Bewilligung.

8 - Datenschutz

Der Förderverein anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen.

9 - Außerordentliche Kündigung

Beschlossene Vorhaben und Projekte können nur aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bestehende Verpflichtungen berücksichtigen.